

Die Abkehr vom Konkordat – neue kirchenpolitische Weichenstellungen nach der Eingliederung Österreichs 1938

Gertraud Grünzinger

Nachdem Hitler bei seinem Regierungsantritt als Reichskanzler im Januar 1933 den christlichen Kirchen zugesichert hatte, der nationalsozialistische Staat werde sie respektieren und schützen, zeigten sich diese zuversichtlich hinsichtlich ihrer künftigen Rolle in Staat und Gesellschaft. Bereits im Juli 1933 unterzeichneten die Reichsregierung und der Vatikan ein Konkordat, Ausdruck gegenseitiger Akzeptanz, in dem beide Parteien ihre grundlegenden Interessen gewahrt sahen. Für die katholische Kirche war damit das kanonische Recht gesichert, für Hitler die Entpolitisierung des Katholizismus gewährleistet. Bald schon aber setzte eine langwierige Debatte mit dem Episkopat bzw. dem Vatikan um die Geltung und Interpretation einzelner wichtiger Konkordatsartikel ein. Die unterschiedlichen Lesarten führten zu einem Machtkampf und das Vertragswerk selbst wurde von Seiten der Nationalsozialisten immer mehr als ein unzeitgemäßes Hemmnis für eine effiziente nationalsozialistische Kirchenpolitik angesehen, dessen sie sich entledigen wollten¹.

Während in der katholischen Kirche mit dem Papst ein ausländischer Souverän an der Spitze stand, war die evangelische Kirche in viele Landeskirchen zersplittert. Der NS-Staat nutzte seine Eingriffsmöglichkeiten, um – auch als Gegengewicht zur monolithischen katholischen Kirche – eine evangelische Reichskirche zu formen. Mit den von Hitler angeordneten Kirchenwahlen in der evangelischen Kirche am 23. Juli 1933, die mit einem „vollständigen Triumph“ der „Deutschen Christen“ und der einstimmigen Wahl von Wehrkreispfarrer Ludwig Müller durch die Nationalsynode in Wittenberg am

1 Vgl. *Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches*. Bd. III: 1935–1937: Von der Errichtung des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten bis zum Rücktritt des Reichskirchenausschusses (Juli 1935–Februar 1937). Bearbeitet von Gertraud Grünzinger und Carsten Nicolaisen. Gütersloh 1994, XXIVf. – Dieser Artikel beruht in weiten Teilen auf Ergebnissen des sechsten und letzten Bandes der „Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches“ über die Kirchenpolitik in den ein- und angegliederten Gebieten 1938–1945 (vgl. Anm. 4 und 36).

27. September 1933 zum Reichsbischof endeten², schien die Einheit der evangelischen Landeskirchen hergestellt und gleichzeitig ihre theologische und organisatorische Gleichschaltung einen sichtbaren Ausdruck gefunden zu haben. In der evangelischen Kirche formierte sich aber seit 1934 die „Bekennende Kirche“ in Opposition zu den nationalsozialistisch orientierten „Deutschen Christen“; sie protestierte gegen die staatlichen Eingriffe in die äußere Struktur der Kirche und die Angriffe auf ihre theologischen Inhalte. Infolgedessen kam es zu einem Gegenüber von „intakten“, also nicht deutsch-christlich regierten Landeskirchen und „zerstörten“ Landeskirchen und damit im gesamten Protestantismus zu einem andauernden „Kirchenkampf“.

Im Sommer 1935 übertrug Hitler schließlich die bis dahin im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern sowie im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten auf den bisherigen Reichsminister ohne Geschäftsbereich Hanns Kerrl. Der neu ernannte Reichskirchenminister war zwar für alle Religionsgesellschaften zuständig, de facto war es aber vor allem die verfassungsmäßig unklare Lage in der evangelischen Kirche nach dem Zusammenbruch des Reichskirchenregiments im Herbst 1934 gewesen, die Hitler zu diesem Schritt veranlasste. Kerrls Aufgabe bestand vorrangig darin, die evangelische Kirche mittels eines Verordnungswerkes zu einen und zu befrieden. Nach seinen eigenen Vorstellungen sollte diese Befriedung zu einer „endgültigen Bereinigung des Verhältnisses von Staat und Kirche führen“, zum anderen sollte die „befriedete evangelische Kirche dazu instrumentalisiert werden, den politisch wie ideologisch notwendigen Kampf gegen den Katholizismus auszutragen“, denn dieser Kampf konnte besser von einer „wieder wahrhaft protestierenden“ evangelischen Kirche als von Staat und Partei geführt werden³.

2 *Scholder*, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934. Frankfurt a. M. / Berlin / Wien 1977, 569, 625.

3 *Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches*. Bd. IV: 1937–1939: Vom Wahlerlaß Hitlers bis zur Bildung des Geistlichen Vertrauensrates (Februar 1937–August 1939). Bearbeitet von Gertraud Grünzinger und Carsten Nicolaisen. Gütersloh 2000, XVII.

In Österreich wiederum hatten die Verhandlungen und der Abschluss des Konkordats schon 1933/34⁴ bei der evangelischen Kirche zu einer deutlichen Stärkung „deutsch-nationaler und antiösterreichischer Tendenzen, zu einer theologischen Polarisierung“ und zu einer gewissen Hinwendung zu den „Deutschen Christen“ im Reich geführt. Durch das Konkordat fühlte sich die evangelische Bevölkerung „in die Ecke gedrängt“ und erblickte schon damals im Anschluss an den deutschen Protestantismus eine Chance. Nachdem die Behandlung der Novelle zum „Protestantenpatent“ von 1861 nicht von der Stelle gekommen war, gab es keine „vergleichbare Lösung“ zwischen Staat und evangelischer Kirche in Österreich, wie es das Konkordat darstellte⁵. Mit der Eingliederung Österreichs war deshalb auch für viele Evangelische die konkrete Hoffnung verbunden, nicht länger einer marginalisierten Minderheit anzugehören, wemgleich das Vorhaben Kerlrs, die evangelischen Kirchen zu einer Reichskirche zu vereinen, im Altreich letztlich gescheitert war.

Für den NS-Staat boten die territorialen Zugewinne seit 1938 die Chance, die nationalsozialistische Kirchenpolitik auf eine neue Grundlage zu stellen, nachdem im Reichskirchenministerium schon 1936 konkrete Pläne zur Abschaffung des Reichskonkordats, das der Reichskirchenminister als „schwerste Last“ empfand, diskutiert wurden⁶. Nach der Annexion des Landes Österreich und dessen Eingliederung in das Deutsche Reich im Frühjahr 1938 wurde schnell deutlich, dass die Verantwortlichen willens waren, die nationalsozialistische Kirchenpolitik von den Fesseln des Konkordats zu befreien, hinsichtlich der evangelischen Kirche sollte zumindest kein Import des „Kirchenkampfes“ in die neuen Gebiete zugelassen werden⁷.

4 Vgl. *Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches*. Bd. VI/1: 1938–1945: Die Kirchenpolitik in den ein- und angegliederten Gebieten (März 1938–März 1945). Bearbeitet von Gertraud Grünzinger. Gütersloh 2017, 12, Anm. 6.

5 *Reingrabner*, Gustav: Konkordat und Protestanten – das österreichische Konkordat von 1933 und die Evangelischen in Österreich. In: Paarhammer, Hans / Pototschnig, Franz / Rinnerthaler, Alfred (Hg.): 60 Jahre österreichisches Konkordat (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaft Salzburg. Neue Folge 56). München 1994, 273–292, hier: 277, 282.

6 *Dokumente III* (wie Anm. 1), XXV.

7 Vgl. *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), XLVIII.

Die Auseinandersetzung um das österreichische Konkordat

Die Behandlung des österreichischen Konkordats vom 1. Mai 1934⁸ wurde zum Modell für das Verfahren in anderen ein- und angegliederten Gebieten. Dieser Entscheidung kam wesentliche Bedeutung bei, denn in Österreich prägte die katholische Kirche nicht nur das kirchliche, sondern auch das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben; dazu kam, dass sie über einen großen materiellen Besitz an Gebäuden, Liegenschaften und Kunstwerken verfügte. Alfred Rosenberg, Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP, sah denn auch die vordringlichste Aufgabe darin, die Vormachtstellung der katholischen Kirche zu beseitigen und die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche durchzuführen. In einem Arbeitspapier seiner Dienststelle vom 16. Mai 1938 über die „Möglichkeiten der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf Grund noch geltender österreichischer Gesetze“ hieß es entsprechend: „Das Übergreifen kirchlicher Befugnisse und Einflüsse auf das gesamte öffentliche und private Leben des deutschen Volkes in Österreich muss als ein gefährliches und für den nationalsozialistischen Staat untragbares Erbe des vergangenen Systems betrachtet werden. Ihre Zurückweisung entspricht dem Sinne der nationalsozialistischen Erhebung und ist eine Notwendigkeit für Volk, Partei und Staat, ihre Beseitigung bildet deshalb eine Voraussetzung der politischen und weltanschaulichen Aufbauarbeit im Lande Österreich.“⁹

8 Vgl. dazu *Listl*, Joseph: Konkordate aus der Sicht des Heiligen Stuhles. In: Paarhammer / Pototschnig / Rinnerthaler, 60 Jahre (wie Anm. 5), 13–33, 15; *Kremsmair*, Josef: Geschichte des österreichischen Konkordates 1933/34. Von den Anfängen bis zur Unterzeichnung. In: Ebd., 77–118; *Weinzierl*, Erika: Das österreichische Konkordat von 1933. Von der Unterzeichnung bis zur Ratifikation. In: Ebd., 119–134; und *Mayer-Maly*, Dorothea: Zur Frage der Gültigkeit des Konkordates vom 5. Juni 1933. In: Ebd., 231–244.

9 ÖStA, RK / Materie, 173/2500. Vgl. auch *Rinnerthaler*, Alfred: „Lieber mit Rosenberg in die Hölle als mit den Pfaffen in den Himmel“. Ein Beitrag zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Ostmark. In: Paarhammer, Hans / Rinnerthaler, Alfred (Hg.): *Scientia Canonum*. Festgabe für Franz Pototschnig zum 65. Geburtstag. München, 1991, 125–140, hier: 128–132; und *ders.*: Die Orden als Feindbilder des NS-Staates. In: Liebmann, Maximilian / Paarhammer, Hans / Rinnerthaler, Alfred (Hg.): *Staat und Kirche in der „Ostmark“* (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszent-

Bereits am 22. März 1938 richtete der Reichskirchenminister eine Anfrage an das Auswärtige Amt, in dem er die Frage nach dem Weiterbestand des österreichischen Konkordats aufwarf, die sich aus dem „Ende der staatsrechtlichen Selbständigkeit“ Österreichs ergebe. In dem Schreiben wurden die völkerrechtlichen Konsequenzen erörtert, wie sie sich etwa nach Ansicht von Papst Benedikt XV. nach dem Ende des Ersten Weltkrieges dargestellt hatten. Der Papst unterschied dabei Staaten, die neu entstanden seien, Staaten mit bedeutendem Gebietszuwachs und Staaten mit so vollständiger Veränderung, dass sie nicht mehr dieselbe „moralische Person“ wie früher darstellten. Alle drei Klassen von Staaten hatten nach Benedikts Urteil „ihre Ansprüche auf die in früheren Konkordaten verliehenen Vorrechte [...] verloren“¹⁰. Das Reichskirchenministerium vertrat nun die Auffassung, dass mit der Eingliederung dem österreichischen Konkordat die „verfassungsrechtliche und staatsrechtliche“ Grundlage entzogen sei. Zwar könne das Reich dennoch an ihm festhalten, wenn es nicht auch inhaltlich „untragbar“ wäre. Denn viele seiner Artikel machten die beabsichtigte und bevorstehende Einführung reichsrechtlicher Bestimmungen unmöglich. Damit werde die notwendige Angleichung Österreichs an das Reich durch das Vertragswerk „gehindert oder gehemmt“, etwa hinsichtlich des Schulwesens oder des Eherechts, für das nur das kanonische Recht maßgebend sei¹¹. Das österreichische Konkordat könne somit weder „formell noch inhaltlich“ vom Reich übernommen werden. In diesem Zusammenhang galt es noch zu erwägen, ob nicht auch die im Altreich bestehenden Länderkonkordate für unwirksam erklärt werden sollten.

Hitler aber schuf schnell Fakten, indem er bereits am 22. Mai 1938 gegenüber Joseph Bürckel, den er am 23. April als „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet hatte, in einer Art „Führerbefehl“ erklärte, dass „bei der Einführung von Reichsgesetzen“ das

rums für Grundfragen der Wissenschaft Salzburg. Neue Folge 70). Frankfurt a. M. 1998, 351–394, hier: 374.

10 *Listl*, Konkordate (wie Anm. 8), 20.

11 *Goldinger*, Walter: Die Überleitung der österreichischen Kultusverwaltung nach dem März 1938. In: *Zeitgeschichte* 5 (1977/78), 418–429, hier: 419.

österreichische Konkordat „als nicht existent“ zu betrachten sei¹². Dies betrachtete Bürckel sofort als Freibrief für die Auflösung der Theologischen Fakultät Innsbruck, die mittels eines Erlasses des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten am 20. Juli 1938 erfolgte¹³.

Auf bürokratischem Wege kam die Erörterung über die Geltung des österreichischen Konkordats ebenfalls im Mai in Gang, als Reichsinnenminister Wilhelm Frick als „Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich“ ein zehnteiliges Schreiben an den Reichskirchenminister, den Reichsaussenminister, den Reichsjustizminister, den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, den Stellvertreter des Führers und den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei richtete, in dem er die Adressaten um eine Stellungnahme bat. Frick erläuterte in dem Schreiben die Möglichkeiten, die es gab, um das Konkordat für ungültig zu erklären. Eine davon sei die „Nichtigkeitstheorie“, also die Auffassung, das Konkordat sei nicht verfassungsmäßig zustande gekommen; die zweite die „Untergangstheorie“, wonach das Konkordat durch die „Wiedervereinigung“ Österreichs mit dem Deutschen Reich von selbst erloschen sei, da Österreich als selbstständiger Staat untergegangen sei, die staatsrechtliche Stellung eines deutschen Landes erhalten und damit seine Stellung als Völkerrechtssubjekt verloren habe¹⁴.

Der Reichskirchenminister stellte sich auf den Standpunkt, dass die aufgeworfenen Fragen nach der Behandlung des österreichischen Konkordats bzw. der Ausdehnung des Reichskonkordats sich nicht nach rechtlichen Überlegungen beantworten ließen; vielmehr seien „politische“ Entscheidungen gefordert. Für die Durchführung notwendiger Gesetze in Österreich bzw. die Einführung von Reichsgesetzen in Österreich könne nur das politische Interesse des Reiches maßgeblich sein, wobei das österreichische Konkordat als „nicht-existent“ zu behandeln sei¹⁵.

12 Schreiben des Reichskirchenministers an das Auswärtige Amt vom 4.7.1938. In: *Dokumente* VI/1 (wie Anm. 4), 16f.

13 Vgl. *ebd.*, 57–63.

14 Schreiben vom 5.5.1938. In: *Ebd.* 41–48.

15 Schreiben vom 11.5.1938. In: *Ebd.*, 48f.

Das Auswärtige Amt stellte fest, dass die Frage, welche Haltung die Reichsregierung gegenüber dem österreichischen Konkordat einnehme, von „besonderer politischer Bedeutung“ sei und zeigte damit Einvernehmen mit dem Reichskirchenministerium; ansonsten gab das Auswärtige Amt der „Untergangstheorie“ den Vorzug. Argumentierte man mit der Rechtswidrigkeit, so würde dieses Argument auch das „Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich“ betreffen und eine ungewollte Parallelisierung bedeuten¹⁶.

Reichsjustizminister Franz Gürtner wägte in seinem Schreiben die unterschiedlichen Theorien gegeneinander ab. Aus der „Nichtigkeits-theorie“ würde, wie er mit dem Reichserziehungsminister annahm, folgen, dass das Konkordat nicht erst mit Wirkung „ex nunc“ für unverbindlich erklärt werden könne, sondern dass es von Anfang an als nicht bestehend angesehen werden müsste. Dies werfe die Frage nach der Rechtsgültigkeit von anderen, darauf beruhenden Gesetzen auf.

Die „Untergangstheorie“ böte dagegen den Vorteil, dass eine ausdrückliche Sanktionierung von Gesetzen der verflossenen Regierung nicht erforderlich sei. Dies würde insbesondere auch für das Bundesgesetz vom 4. Mai 1934 über die Vorschriften auf dem Gebiet des Eherechts gelten, auf dem die in Österreich geschlossenen Ehen beruhten, so dass bis zur Einführung neuer eherechtlicher Vorschriften keine Lücke entstehe, die durch gesetzgeberische Maßnahmen überbrückt werden müsste.

Die Frage, ob sich das Reichskonkordat automatisch auf das Land Österreich erstrecke, erhebe sich grundsätzlich, gleichgültig welche der beiden Auffassungen vertreten werde. Gürtner verneinte sie jedoch im Hinblick auf die „Eigenart des Konkordats“. Ein Vergleich mit dem Saarland könne vom Vatikan nicht gezogen werden, da die völkerrechtliche und staatsrechtliche Stellung des Saarlandes, das auch während der Zeit des „Völkerbundesregimes“ stets ein Teil des Reichs geblieben sei, sich von der Stellung Österreichs völlig unterscheide¹⁷.

Der Reichsführer-SS vertrat die Auffassung, dass die Weitergeltung des österreichischen Konkordats vom Deutschen Reich nicht mehr anerkannt werden könne. Um dies gegenüber dem Heiligen

16 Schreiben vom 30.5.1938. In: *Ebd.*, 52.

17 Schreiben vom 23.5.1938. In: *Ebd.*, 50f.

Stuhl durchzusetzen, müsse ein Weg beschritten werden, durch den der Vatikan gezwungen werde, „von sich aus die gesamte Frage seiner weiteren Beziehungen zum Reich aufzurollen, woraus dann für das Reich günstige Folgen erreicht werden könnten“. Der richtige Weg schien ihm dabei die Anwendung der „Nichtigkeitstheorie“; demgegenüber barg die „Untergangstheorie“ nach seiner Auffassung die Gefahr, dass man die Ausdehnung des Reichskonkordats auf Österreich anerkennen müsse¹⁸.

Wenngleich Hitler Bürckel gegenüber bereits im Mai seine Entscheidung über die weitere Geltung des Konkordats informell kundgetan hatte, informierte der Chef der Reichskanzlei Heinrich Lammers formell die Adressaten des Rundschreibens erst am 12. Juli 1938 über das Ergebnis der Umfrage, an der sich alle Angeschriebenen, abgesehen vom Stellvertreter des Führers, beteiligt hatten. Lammers teilte nun mit, dass Hitler nach Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen zu dem Ergebnis gekommen sei, dass das österreichische Konkordat durch die „Wiedervereinigung“ Österreichs mit dem Deutschen Reich „von selbst erloschen“ sei. Österreich sei dadurch als selbstständiger Staat untergegangen und habe seine Stellung als „Völkerrechtssubjekt“ verloren; andererseits, so Lammers weiter, erstrecke sich das Reichskonkordat nicht „automatisch“ auf Österreich, da dieses Konkordat „auf die Verhältnisse des Altreiches zugeschnitten“ sei und auf diejenigen in Österreich „keine sinngemäße Anwendung“ finden könne. Aufgrund dieser Entscheidung herrsche in Österreich ein „konkordatsloser“ Zustand¹⁹.

Damit war das Konkordat aufgrund einer einseitigen Aufkündigung außer Kraft gesetzt. Aus der Sicht und nach dem Selbstverständnis der katholischen Kirche waren Konkordate zweiseitige völkerrechtliche Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und einem Staat, deren „vorrangiges und zugleich letztes Ziel darauf gerichtet ist, die Verwirklichung des Verkündigungs- und Heilsauftrags der Kirche zu sichern und zu fördern“. Nachdem es sich beim Konkordat um einen völkerrechtlichen Vertrag handelte, konnte eine Seite zwar davon

18 Schreiben vom 18.5.1938, In: *Ebd.*, 49f.

19 *Ebd.*, 41–54. Ungeachtet dieses herbeigeführten Votums machte der Reichskirchenminister in einem Schreiben an Lammers vom 9.11.1938 geltend, dass der „Führer“ seinem „Vorschlag“ gemäß entschieden habe (*Ebd.*, 53, Anm. 24).

zurücktreten, wenn sich die Verhältnisse eines Vertragspartners grundlegend geändert hatten, der Vertrag endete aber erst mit Zustimmung des anderen Vertragspartners²⁰.

Am 14. Juni 1938 hatte der Vatikan durch eine Note von Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli an den Botschafter beim Heiligen Stuhl, Diego von Bergen, versucht, sich Klarheit über die Geltung des österreichischen Konkordats zu verschaffen; diese Note wurde aber, wie viele andere auch, von der Reichsregierung nicht beantwortet. In der Folge vermieden sowohl die Reichsregierung als auch der Vatikan, das Problem des Konkordats zur Sprache zu bringen. Erst zwei Jahre später kam es dann zu Gesprächen zwischen Generalvikar Andreas Rohrer und dem Abteilungsleiter der katholischen Abteilung im Reichskirchenministerium Ministerialdirigent Joseph Roth; am 8. Juni 1940 unterrichtete Rohrer Papst Pius XII. von dem Ergebnis dieser Verhandlungen²¹.

Im Sommer 1938 hatte die Suspendierung des österreichischen Konkordats schließlich einen rechtsfreien Raum im Verhältnis zur katholischen Kirche eröffnet, den Bürckel auf seine Weise nutzen wollte. Er brüstete sich damit, durch Verträge sowohl mit der katholischen wie mit der evangelischen Kirche das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf eine neue Grundlage stellen zu wollen²². Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats Robert Kauer vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass bei seinen Bemühungen um beide Kirchen den Reichskommissar vor allem der Gedanke leite, „dass durch eine gleichzeitige Erklärung der evangelischen Kirche für die katholische Kirche das Odium beseitigt wird, eine Art Friedensschluss mit dem nationalsozialistischen Staat allein eingehen zu müssen“²³.

Am Vorabend eines Gesprächs mit Bürckel, welches für den 8. September 1938 angesetzt worden war, kamen die österreichischen Bischöfe jedoch auf ihrer Konferenz überein, seiner Einladung wegen

20 *Listl*, Konkordate (wie Anm. 8), 16, 20.

21 Vgl. *Rinnerthaler*, Alfred: Das Ende des Konkordats und das Schicksal wichtiger Konkordatsmaterien in der NS-Zeit. In: Paarhammer / Pototschnig / Rinnerthaler, 60 Jahre (wie Anm. 5), 179–229, hier: 184f.

22 Vgl. *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), 118–123; hier auch Einzelheiten zu den noch wenig erforschten Verhandlungen mit der evangelischen Kirche.

23 Schreiben Kauers an Muhs vom 25.7.1938. In: *Ebd.*, 119, Anm. 5.

der fortwährenden kirchenfeindlichen Maßnahmen nicht zu folgen. Der Wiener Erzbischof Theodor Innitzer teilte Bürckel dies am 7. September mit und unterrichtete ihn gleichzeitig darüber, dass der Episkopat auf weitere Verhandlungen mit der Regierung verzichte. Danach erklärte Bürckel seinerseits am 28. September 1938 die Gespräche für beendet; in seiner Rede am 13. Oktober auf dem Wiener Heldenplatz verkündete er das Ende der Sondierungen und rechnete insbesondere mit Innitzer ab. Letztlich kam es weder mit der katholischen noch mit der evangelischen Kirche zu einem Vertrag²⁴.

Im Reichskirchenministerium sah Roth, schon immer Vorreiter einer strikten Anti-Konkordatspolitik²⁵, die erklärte Ungültigkeit des österreichischen Konkordats als willkommenen Präzedenzfall an. Diese Entscheidung bot die Möglichkeit, die nationalsozialistische Kirchenpolitik wissenschaftlich zu untermauern, um den Vertretern des kanonischen Rechts entgegenzutreten zu können und ihnen klar zu machen, dass die nationalsozialistische Rechtsauffassung ihre eigene Gültigkeit beanspruche und auf Dauer angelegt sei. Nun konnten Überlegungen, wie sie Roth bereits für das Altreich angestellt hatte, zum ersten Mal auch „rechtliche Gestalt“ annehmen²⁶. Dies sollte nach seiner Auffassung der „Ausschuss für Religionsrecht“ leisten²⁷. Roth selbst hielt dort am 28. September 1938 ein Referat über die Nichtigkeit des österreichischen Konkordats und vertrat die Auffassung, auch die Kurie sehe das Konkordat als erloschen an, da sie weder gegen die Schließung der Innsbrucker Fakultät am 20. Juli 1938 noch gegen das neue Ehegesetz vom 6. Juli 1938 protestiert habe²⁸.

Das Auswärtige Amt hatte jedoch am 31. Juli 1938 den Reichskirchenminister mit einem Bericht der Deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl über die „Aufnahme, die das Gesetz über die Vereinheitlichung des deutschen Eherechts beim Vatikan gefunden“ habe, informiert; darin war mitgeteilt worden, dass die Verkündigung dieses

24 Vgl. *ebd.*, 142–145, 159–162.

25 Vgl. *Dokumente III* (wie Anm. 1), XXVf.; *Dokumente IV* (wie Anm. 3), XVIII.

26 Scholder, Klaus: Österreichisches Konkordat und nationalsozialistische Kirchenpolitik 1938/39. In: ZEvKR 20 (1975), 230–243, hier: 230.

27 Vgl. *Dokumente IV* (wie Anm. 3), 119ff.; Rinnerthaler, Ende (wie Anm. 21), 196f.; die ausführliche Wiedergabe der Referate in der Sitzung des Ausschusses am 28.9.1938 und am 2.12.1938 finden sich in: *Ebd.*, 186–209.

28 Vgl. Scholder, Konkordat (wie Anm. 26), 241.

Gesetzes im Vatikan „einen sehr schmerzlichen Eindruck“ gemacht habe, allerdings habe diese „angesichts der immer radikaler werdenden Maßnahmen des Dritten Reichs mit Bezug auf Religion und Katholische Kirche nicht sonderlich überrascht“²⁹.

Auch die katholischen Bischöfe Österreichs hatten gegen die neue Ehegesetzgebung in ihrem Hirtenbrief vom 19. August 1938 protestiert³⁰. Der Evangelische Oberkirchenrat hingegen begrüßte Hitler gegenüber das neue Ehegesetz, das „den Bedürfnissen des deutschen Volkes“ entspreche; damit werde im Großdeutschen Reich die „Einheit der sittlichen Anschauungen des deutschen Volkes auf dem wichtigen Gebiet der Ehe durch einheitliche rechtliche Regelung des Ehewesens zum Ausdruck gebracht. Den Segen dieser Tat weiß die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich besonders zu würdigen. Denn dadurch ist die widersinnige Verschiedenheit des Ehegesetzes in unserem Lande beseitigt. Sie kam daher, dass der alte Staat, – beherrscht von der römisch-katholischen Kirche –, das kanonische Ehegesetz beibehalten musste. Der nicht dem herrschenden Klerikalismus ergebene, insbesondere auch der evangelische Bevölkerungsteil musste sich daher immer wieder eine Zurücksetzung und Vernachlässigung seiner Anschauungen gefallen lassen.“³¹

Wenngleich die Entscheidung über die Geltung des Konkordats in Österreich bereits gefallen war und eine veränderte Gesetzgebung ermöglicht hatte, übermittelte im November 1938 Reinhard Heydrich, Chef des Sicherheitshauptamtes des Reichsführers-SS, Lammers eine Denkschrift, die – von der österreichischen Lösung ausgehend – bestehende Konkordate grundsätzlich in Frage stellte, da die „staatsfeindliche Haltung des politischen Katholizismus“ die „Frage des Bestandes und des Wertes des Reichskonkordates“ erneut in den Vordergrund gerückt habe. Der Verfasser kam aufgrund seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass Konkordate nirgends zu einer „dauernden Befriedigung“ geführt, sondern stets den Keim zu „neuen Schwierigkeiten und politischen Spannungen“ in sich getragen hätten. Heydrich vertrat die Auffassung, dass die Konkordate mit Preußen, Bayern und Baden bereits durch die Reichsreform von

29 *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), 155, Anm. 2.

30 Vgl. *ebd.*, 175. Zur Entwicklung des Ehegesetzes vgl. *Rinnerthaler*, Ende (wie Anm. 21), 215–218.

31 Schreiben vom 21.7.1938. In: *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), 154f.

1934, das Reichskonkordat und das Konkordat mit Österreich aber durch die „Wiedervereinigung“ Österreichs mit dem Deutschen Reich rechtsunwirksam geworden seien. Demnach sei „die Beseitigung des gegenwärtigen Spannungsverhältnisses“ zwischen Staat und Kirche auf die Dauer „unhaltbar“, dieses sei aber nicht durch den Abschluss eines neuen Konkordats, sondern nur durch eine innerstaatliche gesetzliche Regelung zu beseitigen, die die völlige Trennung von Staat und Kirche gewährleiste³².

Die Abschaffung der Konkordate in anderen Gebieten

Zwar blieben das Reichskonkordat und die Länderkonkordate im Altreich weiterhin in Kraft, Staats- und Parteistellen aber gingen jetzt davon aus, dass in den ein- und angegliederten Gebieten mit dem Zerfall der früheren Staaten auch die Geltung der dort abgeschlossenen Konkordate erloschen sei.

Dies geschah bald danach bei der Eingliederung des Sudetenlandes in das Deutsche Reich im Herbst 1938. In Österreich vorgenommene Entscheidungen hatten dabei Vorbildcharakter und wurden hier schnell umgesetzt. Nachdem der zwischen der Tschechoslowakei und dem Heiligen Stuhl geschlossene *modus vivendi* vom 17. Dezember 1927 hinfällig geworden war³³, konnte auch im Sudetenland, das damit konkordatsfreier Raum war, der Staat nun „die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse ohne Verhandlungen mit der Kirche gesetzlich regeln“³⁴.

Während die katholische Kirche befürchtete, mit dem Anschluss an das Reich und dem damit verbundenen Machtanspruch der Nationalsozialisten ihre bislang vorhandene Vormachtstellung einzubüßen, begrüßte die evangelische Kirche, wie in Österreich, die Chance, von ihrem marginalisierten Minderheiten-Status befreit zu werden³⁵.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Regelung der Kirchensteuern wurden auch Überlegungen zur Geltung des polnischen Konkordats in den Ostgebieten angestellt. Mit dem Untergang des

32 *Ebd.*, 232ff.

33 Vgl. *ebd.*, 534.

34 Schreiben des Reichskirchenministers an das Auswärtige Amt vom 27.6.1939. In: *Ebd.*, 554.

35 Vgl. *ebd.*, LIX.

polnischen Staates war auch das von diesem mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Konkordat vom 10. Februar 1925 für den deutschen staatlichen Bereich erloschen. Sowohl die in das Deutsche Reich eingegliederten ehemaligen polnischen Gebiete wie auch das Generalgouvernement waren demnach konkordatsfreie Räume³⁶.

Ebenso lehnte Stabsleiter Martin Bormann es ab, etwa das preussische Landeskonkordat oder auch das Reichskonkordat im Gebiet der ehemaligen freien Stadt Danzig einzuführen³⁷, auch der Reichskirchenminister ging davon aus, dass „die Konkordate in Danzig nicht in Kraft treten“, er betonte aber auch, es sei „kirchenpolitisch nicht erwünscht“, dies ausdrücklich durch Gesetz oder Verordnung „auszusprechen“³⁸.

In Elsass-Lothringen war ebenso wie in Luxemburg immer noch das unter französischer Herrschaft abgeschlossene napoleonische Konkordat vom 15. Juli 1801 in Gültigkeit. Auf eine Anfrage des Reichsinnenministers an die Chefs der Zivilverwaltung im Elsass, in Lothringen und Luxemburg im August 1940 sprachen sich Bürckel, nunmehr Chef der Zivilverwaltung in Lothringen, und Gustav Simon, Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, dafür aus, dass die in deutsche Zivilverwaltung übernommenen Gebiete „konkordatsfreie Räume“ darstellten. Simon wies ergänzend darauf hin, dass der größte Teil des Konkordats von kirchlicher Seite „seit mehr als 100 Jahren überhaupt nicht beachtet“ worden sei, und auch in der staatlichen Praxis scheine nie auf das Konkordat „zurückgegriffen“ worden zu sein. Deshalb erscheine es „zweckmäßig“, den „Fortbestand des Konkordats für Luxemburg zu verneinen“; damit würde Luxemburg wie verschiedene andere Reichsgebiete „konkordatsfreier Raum“ und den Weg zu einer späteren „reichseinheitlichen Regelung“ des Verhältnisses von Staat und Kirche ebnen³⁹. Der Chef der Zivil-

36 *Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches*. Bd. VI/2: 1938–1945: Die Kirchenpolitik in den ein- und angegliederten Gebieten (März 1938–März 1945). Bearbeitet von Gertraud Grünzinger. Gütersloh 2017, 976.

37 Schreiben an Lammers vom 26.12.1939. In: *Ebd.*, 709f

38 Schreiben an Lammers vom 22.1.1940. In: *Ebd.*, 711f.

39 *Ebd.*, 1094ff.

verwaltung im Elsass hatte auf die Anfrage keine Stellungnahme abgegeben⁴⁰.

Der Reichskirchenminister vertrat die Auffassung, dass das „französische Konkordat für Deutschland nicht maßgebend“ sei⁴¹; auch der Stellvertreter des Führers vertrat die Ansicht, dass Elsass, Lothringen und Luxemburg konkordatsfreie Gebiete darstellten⁴².

Die Einführung der Kirchenbeiträge

Mit der Erklärung der Ungültigkeit der Konkordate in den ein- und angegliederten Gebieten war die Möglichkeit zu neuen kirchenpolitischen Grundsatzentscheidungen gegeben, die die vom NS-Regime gewünschte vollständige Trennung von Staat und Kirche ermöglichen sollten. Dazu gehörte vorrangig die Abkehr von der im Altreich praktizierten Finanzierung durch die staatlich eingezogene Kirchensteuer, die sich von Anfang an nicht mit nationalsozialistischen Vorstellungen vertragen. Schon im Dezember 1937 hatte Kerrl in einem informellen Gespräch mit Vertretern der Bekennenden Kirche im Altreich deutlich gemacht, dass der Staat ein besonderes Interesse habe, das Steuerwesen der Kirche auf neue Grundlagen zu stellen⁴³.

Die Annexion Österreichs bot durch die veränderten Rahmenbedingungen und die Zustimmung österreichischer Stellen die willkommene Gelegenheit, solche im Altreich nicht umsetzbaren Vorhaben durchzuführen. Ein Telegramm der Parteizentrale der NSDAP in München über anstehende Maßnahmen auf dem Gebiet der Kirchensteuer vom 19. Mai 1938 beantwortete Bürckel mit der Feststellung: „Eine Kirchensteuer gibt es nur in Form der evangelischen

40 Am 2.8.1940 übersandte Wagner als Reichsstatthalter in Baden dem Reichskirchenminister eine Denkschrift über das Konkordat, die in der Abteilung für Erziehung, Unterricht und Volksbildung anhand der in Straßburg vorgefundenen Akten entstanden war (Vgl. *ebd.*, 1005, Anm. 5).

41 *Ebd.*, 1087f.

42 Vgl. *ebd.*, 1096.

43 Vgl. *Grünzinger, Gertraud / Nicolaisen, Carsten: Kirchenpolitik zwischen Staatsinteresse und Parteiideologie. Ein gescheitertes Reichskirchenprojekt Minister Kerrls 1937/38.* In: Doering-Manteuffel, Anselm / Nowak, Kurt (Hg.): *Religionspolitik in Deutschland. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart.* Martin Greschat zum 65. Geburtstag. Stuttgart 1999, 225–239, hier: 228.

und jüdischen Kultussteuern. Die Katholiken kennen keine Kirchensteuer.⁴⁴ Am 6. Dezember 1938 machte Gauinspektor Hans Berner von der Gauleitung Wien Bürckel darauf aufmerksam, dass man für die Einführung einer Kirchensteuer auf das „Katholikengesetz“ von 1874 zurückgreifen und die bis dahin nicht verwirklichten Bestimmungen über die Erhaltung der Pfarrgemeinden durch Umlagen ihrer Mitglieder jetzt umsetzen könne. Berner wies auch darauf hin, dass die Bevölkerung, der der Begriff einer katholischen Kirchensteuer völlig fremd sei, deren Einführung als „vernichtenden Schlag gegen die Kirchenorganisation“ ansehen würde. Schließlich entschloss man sich, die vorgesehene Regelung auf die evangelische und die altkatholische Kirche auszudehnen⁴⁵. Der Reichskirchenminister vertrat generell die Auffassung, dass die „bisherigen großen finanziellen Leistungen des Staates aus den allgemeinen Steuern“ auf die Kirchen umgelegt werden und die Religionsgesellschaften künftig in erster Linie von der „Opferwilligkeit“ ihrer Mitglieder leben sollten⁴⁶.

Als detailliertere Pläne zur Regelung der Finanzierung im Oktober 1938 besprochen wurden, plädierte im österreichischen Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten Staatskommissar Friedrich Plattner für die Einführung des Kirchensteuerrechts, vor allem weil damit die Möglichkeit gegeben war, die Staatsleistungen an die katholische Kirche zu mindern. Als Vertreter der evangelischen Kirche begrüßte wiederum auch Kauer die in Aussicht genommene Kirchenbeitragsregelung, zumal dadurch die Leistungen an die evangelische Kirche zunächst nicht gesenkt werden sollten⁴⁷.

Gegen die ersten Entwürfe zu einem Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen hatte Hitler noch Einspruch erhoben. Ihm missfiel die vorgesehene Regelung, wonach die Kirchenbeiträge von

44 Vgl. *Liebmann*, Maximilian: Von der „Kirchensteuer“ zum Kulturbeitrag. Zur Geschichte des Kirchenbeitrages in Österreich. In: Paarhammer / Pototschnig / Rinnerthaler, 60 Jahre (wie Anm. 5), 529–543, hier: 529.

45 *Slapnicka*, Helmut: Geschichtliche Entwicklung der Kirchenfinanzierung in Österreich seit 1939. In: Paarhammer, Hans (Hg.): Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge. Thaur / Tirol 1989, 77–92, hier: 82.

46 Schreiben Kerrls an Lammers vom 22.11.1938. In: *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), 539f.

47 Vgl. *ebd.*

kirchlichen Vollzugsbeamten „beigetrieben“ werden sollten, ebenso missfiel ihm die Bestimmung, dass „den kirchlichen Stellen die Stellung von staatlichen Vollstreckungsbehörden und den kirchlichen Vollzugsbeamten die Stellung staatlicher Vollzugsbeamter beigelegt“ werden sollte. Nach Auffassung Hitlers müsse es den Kirchen überlassen bleiben, „die von ihnen zu erhebenden Beiträge notfalls wie eine privatrechtliche Vereinigung einzuklagen“. Die nach diesen Einwänden neu gefassten Entwürfe über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten entsprachen dann im „wesentlichen“ dem Wunsch des „Führers“⁴⁸.

Das Kirchenbeitragsgesetz konnte relativ rasch verabschiedet werden; mit seinem Schreiben an den österreichischen Reichsstatthalter vom 26. April 1939 erteilte Kerrl die Zustimmung zu dem österreichischen Landesgesetz, das am 28. April 1939 im Gesetzblatt veröffentlicht wurde und zum 1. Mai 1939 in Kraft treten sollte. Damit waren die katholische Kirche, die evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses und die altkatholische Kirche in der Ostmark berechtigt, nach „Maßgabe von ihnen zu erlassender Kirchenbeitragsordnungen zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses [und für den entsprechenden Bedarf der zu ihnen gehörenden Kultus-Verbände und Stiftungen] Kirchenbeiträge zu erheben“⁴⁹.

Dieser Ermächtigung hätte es nicht bedurft, denn dazu wären die drei der „Neuregelung unterworfenen Kirchen“ auch nach der damaligen Rechtslage berechtigt gewesen: die katholische Kirche aufgrund des „Katholikengesetzes“, an dessen Stelle in Österreich das Konkordat vom 1. Mai 1934 getreten war, die evangelische Kirche A.

48 Schreiben Lammers an Kerrl vom 14.4.1939. In: *Ebd.*, 279f. Vgl. dazu auch *Liebmann*, Maximilian: Die Genese des Kirchenbeitragsgesetzes vom 1. Mai 1939. In: Paarhammer, Finanzwesen (wie Anm. 45), 93–121, hier: 103f. Das Gleiche galt für den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen in den sudetendeutschen Gebieten (vgl. *ebd.*, 104).

49 Vgl. *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), 283f. Am 26.7.1941 erließ der Chef der Zivilverwaltung Siegfried Uiberreither eine Verordnung „über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in der Untersteiermark“ (*ebd.*, 507f.).

und H. Bekenntnisses aufgrund des „Protestantenpatents“ und die altkatholische Kirche als nach dem Gesetz anerkannte Kirche⁵⁰.

Mit der Einführung des Systems der Kirchenbeiträge mussten die Glaubensgemeinschaften nun selbst Beiträge von ihren Mitgliedern erheben und einziehen. Dennoch blieben auch bei dieser Art der Finanzierung Aspekte der Staatsaufsicht erhalten. Zunächst hatten die Reichsstatthalter das Privileg, einzelnen Kirchen das Recht der Beitragserhebung zu gestatten oder es ihnen vorzuenthalten; außerdem bedurften die Beitragsordnungen, die die Kirchen zu erstellen hatten, sowie die Festlegung der Beitragshöhe der staatlichen Genehmigung.

Der Vatikan sah denn auch in der Einführung des Kirchenbeitragsgesetzes eine „Gefährdung“ der „kirchlichen Freiheit“, wobei nach seiner Auffassung zu hoffen sei, dass die in Österreich getroffene Ordnung nicht durch „Angleichung“ an das Altreich auf alle deutschen Diözesen ausgedehnt werde⁵¹.

Zu dieser Angleichung kam es jedoch nicht. Entsprechende Vorstöße etwa 1939 des Reichsstatthalters in Baden, Robert Wagner, oder 1940 des braunschweigischen Ministerpräsidenten, Dietrich Klagges, den Einzug der Kirchensteuer durch das Kirchenbeitragswesen in Anlehnung an das österreichische Modell zu ersetzen, wurden nicht umgesetzt. Bormann sprach sich zwar gegenüber dem Chef der Reichskanzlei dafür aus, auch im Altreich das Finanzierungskonzept der Kirchen umzustellen, der Reichskirchenminister machte aber geltend, dass die Regelungen in Österreich und im Sudetengau nur möglich waren, da dort keine Bindung an ein Konkordat bestand; letztlich aber scheiterte die Einführung daran, dass Hitler während des Krieges im Altreich keine Änderung des Kirchensteuerrechts wollte⁵².

50 Vgl. *Slapnicka*, Helmut: Die Kirchenbeiträge in den sudetendeutschen Gebieten 1939–1945. In: *Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen, Mähren und Schlesien*. Bd. VI. Hg. vom Institut für Kirchengeschichte von Böhmen, Mähren und Schlesien e. V. Königstein / Taunus 1982, 206–256, hier: 209.

51 *Slapnicka*, Entwicklung (wie Anm. 45), 80.

52 Vgl. das Schreiben vom 27.5.1939. In: *Dokumente IV* (wie Anm. 3), 358–361; vgl. auch *Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches*. Bd. V: 1939–1945: Die Zeit des Zweiten Weltkriegs (September 1939–1945). Bearbeitet von Gertraud Grünzinger und Carsten Nicolaisen. Gütersloh 2008, 217–224.

Bormann kommentierte das Gesetz, das „wesentlich auf die Anregung und Mitwirkung der Partei“ zurückgehe, in seinem Rundschreiben vom 9. Mai 1939; er konstatierte, dass damit die Kirche in der Ostmark nicht „gleichberechtigt neben dem Staat“ stehe, sondern in vermögensrechtlicher Hinsicht „dem Staat unterstellt“ sei⁵³.

Für Plattner bedeutete die Einführung der Kirchenbeiträge – ihrem Charakter nach privatrechtliche Beiträge – den Beginn einer „Neuregelung des Staatskirchenrechtes im nationalsozialistischen Sinne“, und das hieß Trennung von Staat und Kirche⁵⁴. Gegenüber dem preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring, auch Beauftragter zur Durchführung des Vierjahres-Planes, wies er darauf hin, dass nach der „Wiedervereinigung“ der Ostmark mit dem Deutschen Reich „bewusst das im Altreich bestehende Kirchensteuerwesen“ nicht übernommen worden sei; vielmehr wurde den Kirchen das Recht eingeräumt „nach Maßgabe von ihnen zu erlassender staatsaufsichtlich genehmigter Kirchenbeitragsordnungen von ihren volljährigen Mitgliedern Kirchenbeiträge zu erheben“. Dazu kämen für eine „Übergangszeit“ freiwillige Staatszuschüsse, die aber laufend abgebaut würden. Zur Erhebung der Kirchenbeiträge würden den Kirchen vom Staat weder polizeiliche Meldedaten noch Steuerdaten zur Verfügung gestellt. Sie müssten daher einerseits den Kreis der kirchenbeitragspflichtigen Personen durch eigene Erhebungen feststellen, andererseits seien sie hinsichtlich der Grundlagen, die für die Höhe der von den Einzelnen zu leistenden Kirchenbeiträge maßgebend sind, im Wesentlichen auf die Angaben der Kirchenmitglieder selbst angewiesen⁵⁵. Auch diese bürokratischen Hürden dienten dem Ziel, den Kirchen ihre materielle Basis zu entziehen.

Die Einführung der Kirchenbeiträge im Sudetengau

Mit der Einführung der Erhebung von Kirchenbeiträgen in der Ostmark wurde gleichzeitig eine Regelung für die sudetendeutschen Gebiete geplant.

53 *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), 292ff.

54 Schreiben der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an den Reichskommissar vom 25.10.1939. In: *Ebd.*, 331.

55 Schreiben Plattners an Göring vom 29.2.1940. In: *Ebd.*, 380ff.

Der Beauftragte des Reichskirchenministers beim Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete, Hans Büchner, machte sich im Vorfeld der Verhandlungen Gedanken über das weitere Procedere. Nach seiner Ansicht sprachen hauptsächlich politische Gründe dafür, die Kirchensteuer im Sudetengau sobald als möglich einzuführen, denn solange die „politische Entwicklung und Überleitung in den sudetendeutschen Gebieten noch im Fluss ist und solange noch laufend zur Abänderung der hier zunächst in Geltung gebliebenen tschechoslowakischen Gesetze deutsches Recht eingeführt wird“, würde auch die Verkündung eines Kirchensteuergesetzes in den sudetendeutschen Gebieten keinen „größeren Schwierigkeiten“ begegnen, da sie sich in diesem Zusammenhang als eine der vielen Maßnahmen zur „Rechtsangleichung“ darstelle. Würde man hingegen das Kirchenbeitragsgesetz zu einem späteren Zeitpunkt einführen, so könnte dies womöglich „Aufsehen erregen“ und in der Öffentlichkeit als eine „kirchenfeindliche Maßnahme“ gewertet werden. Daneben gab Büchner zu bedenken, dass auch „praktische Erwägungen“ für eine möglichst baldige Verkündung des Kirchensteuergesetzes sprächen, da die katholische Kirche die in der Tschechoslowakei an und für sich gesetzlich vorgesehene Organisation der Pfarrgemeinden als Organe für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens nicht durchgeführt habe. Die Art der Organisation der kirchlichen Vermögensverwaltung hänge aber u. a. vom System der Kirchensteuer ab. Beides müsse nun aufeinander abgestimmt sein. Da für die Einführung der Kirchensteuer eine lange Anlaufzeit erforderlich sei, müsse auch im Hinblick auf die Zahlung freiwilliger Leistungen das Kirchensteuergesetz in den sudetendeutschen Gebieten umso eher verkündet werden. Büchner schien, abgesehen von diesen Erwägungen, die Verkündung eines Kirchensteuergesetzes für den Sudetengau auch deshalb „vordringlich“, da ein vom „Braunen Haus“ in München veranlasster Referentenentwurf eines Reichsgesetzes über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts bereits in Reichenberg vorliege⁵⁶.

In der Unterredung zwischen dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete, Gauleiter Konrad Henlein, und dem

56 Schreiben Büchners an Kerrl vom 20.1.1939. In: *Ebd.*, 541f.

Reichskirchenminister am 21. Oktober 1938 in Reichenberg⁵⁷ wurde so auch festgestellt, dass die Kirchen im Sudetenland auf eine neue finanzielle Grundlage gestellt werden müssten. Diese Grundlage sollte darin bestehen, dass sich – gemäß den Grundsätzen des Nationalsozialismus – die Kirchen in der Hauptsache aus der neu einzuführenden Kirchensteuer, das heißt also aus den Beiträgen ihrer Gläubigen, selbst finanzierten.

Anders als in Österreich wurde im Sudetengau die Einführung der Kirchenbeiträge nicht durch Gesetz, sondern auf dem Verordnungswege geregelt; sie war „ohne jede Fühlungnahme mit kirchlichen Stellen als einseitiger Akt des Staates erlassen worden“⁵⁸. Die Verordnung, erschienen am 2. Mai 1939⁵⁹, stimmte mit dem österreichischen Gesetz vom 28. April 1939 fast wortwörtlich überein. Henlein deutete die Einführung des Kirchenbeitragswesens, wie dies bereits österreichische Stellen getan hatten, als „eine Neuregelung des Staatskirchenrechts im nationalsozialistischen Sinne“. Wesentlich sei, dass diese Erhebung „keine staatliche, sondern eine kirchliche Angelegenheit sei, die der Staatsaufsicht“ unterliege⁶⁰.

Die Einführung der Kirchenbeiträge in anderen Gebieten

Nachdem die Einführung der Kirchenbeiträge in Österreich wie auch im Sudetengau relativ reibungslos vonstattengegangen war, gestaltete sich die Handhabung schwieriger, wenn es sich um die Zusammenführung verschiedener Gebiete handelte, so z. B. 1941 in Danzig, in den Ostgebieten oder in den an Bayern gefallenem sudetendeutschen Gebieten.

In Bayern führte die Frage nach der kirchlichen Finanzierung in den ehemals sudetendeutschen Gebieten zu langwierigen Diskussio-

57 Vgl. *ebd.*, 537f.

58 *Slapnicka*, Kirchenbeiträge (wie Anm. 50), 208.

59 Abdruck in: *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), 550ff.

60 *Zückert*, Martin: Religion und nationalsozialistische Herrschaft in den böhmisch-mährischen Grenzregionen. Kirchliches Leben und religiöser Wandel 1938–1945. In: Hölzlwimmer, Laura / Zückert, Martin (Hg.): Religion in den böhmischen Ländern 1938–1948. Diktatur, Krieg und Gesellschaftswandel als Herausforderungen für religiöses Leben und kirchliche Organisation (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 115). München 2007, 173–198, hier: 186.

nen zwischen den bayerischen staatlichen Stellen, dem Leiter der Parteikanzlei sowie dem Reichsinnen-, Reichsfinanz- und Reichskirchenminister. Schließlich beschloss die bayerische Landesregierung 1941 mit dem „Gesetz über die Erhebung der Kirchensteuern“, dass in den ehemals sudetendeutschen Gebieten das System der Kirchenbeiträge gelten sollte; darüber hinaus war ab April 1942 eine Neuregelung der kirchlichen Finanzierung für ganz Bayern geplant⁶¹.

Schwierigkeiten bereitete die Einführung von Kirchenbeiträgen z. B. auch dort, wo neue Gebiete in das Reich eingegliedert wurden, wie dies auch im Gau Danzig-Westpreußen der Fall war. Bormann forderte beim Chef der Reichskanzlei, von der Einführung der im Altreich geltenden Gesetze zur Finanzierung der Kirchen in den neuen Ostgauen und auch in der Freien Stadt Danzig abzusehen; auch der Reichskirchenminister betonte, dass sein Ministerium eine Einführung dieser Kirchensteuergesetze in den neuen Ostgauen nicht beabsichtige⁶².

Abgesehen von solch schwebenden Rechtsfragen erschwerte die lavierende Haltung von Reichsstatthalter Albert Forster die Entscheidung über die Regelung der kirchlichen Finanzierung. Im Dezember 1939 forderte Bormann den Reichsstatthalter auf, mit den Vorbereitungen für den Erlass einer Kirchenbeitragsordnung nicht zu zögern. Dies schien ihm nötig, da Forster eine eigenständige Position beanspruchte und es zunächst offen hielt, wie er die Kirchen für seine Ziele zu instrumentalisieren gedachte. Für ihn hatte der Volkstumsgedanke und damit verbunden die Funktion der Kirchen in seinem Gau einen besonderen Stellenwert. Zwar stand auch für Bormann außer Zweifel, dass in den neuen Ostgauen Fragen des Volkstums nicht von der Kirchenpolitik zu trennen seien, er war aber überzeugt, dass die Gauleiter und Reichsstatthalter in den Ostgebieten den „Volkstumskampf“ politisch führen und damit auch über entsprechende Vollmachten gegenüber den Religionsgesellschaften verfügen müssten⁶³.

Anders als Forster wollte Bormann die Kirchen nicht in seine strategischen Überlegungen einbeziehen und war deshalb erbost über

61 *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), 591–603.

62 Vgl. die Schreiben in Anm. 37 und 38.

63 *Dokumente VI/2* (wie Anm. 36), 706–709.

dessen zögerliche Haltung und sein Argument, er brauche in seinem Gau die katholische Kirche, um über sie auf die verbliebene polnische Bevölkerung Einfluss nehmen zu können. Gegenüber Himmler wies Bormann darauf hin, dass die im Warthegau geplante Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften Ausdruck des von ihm vertretenen Zieles sei, die Stellung der Reichsstatthalter gegenüber den Kirchen zu stärken. Durch diese Verordnung habe der Reichsstatthalter schließlich die Möglichkeit, einzelnen religiösen Vereinigungen und Religionsgesellschaften nach seinem Belieben das Recht zu verleihen, eine Beitragsordnung zu erlassen, anderen aber wiederum dieses Recht zu versagen. Wichtig sei dabei, dass es für die Ostgaue zu einheitlichen Regelungen komme⁶⁴.

In der Folgezeit kursierten verschiedene Vorstellungen und Entwürfe von Partei-, Polizei- und Regierungsstellen zur Regelung der Finanzierung der Kirchen im Reichsgau Danzig-Westpreußen. Forster selbst verharrte zunächst in seiner hinhaltenden Stellung und wollte die Regelung der kirchlichen Verhältnisse am liebsten bis Kriegsende zurückstellen⁶⁵. Im Dezember 1941 erließ er dann die „Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch die evangelische Kirche und andere Religionsgesellschaften im befreiten Teil des Reichsgaues Danzig-Westpreußen“, in der er aber faktisch nur der evangelischen Kirche das Recht zugestand, Beiträge zu erheben⁶⁶.

Ebenfalls im Dezember 1941 erließ der Reichsinnenminister die „Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten“. Danach konnten die Oberpräsidenten in Königsberg und Kattowitz Religionsgesellschaften „in den zu den eingegliederten Ostgebieten gehörenden Teilen ihres Bezirks“ ermächtigen, „zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedarfs“ Beiträge zu erheben⁶⁷.

Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob die Erhebung der Kirchenbeiträge auch in den Gebieten von Memel, dem Hultschiner Ländchen, in Eupen, Malmedy und Moresnet eingeführt werden

64 Vgl. *ebd.*, 717–720.

65 Vgl. *ebd.*, 721ff.

66 *Ebd.*, 740f.

67 *Ebd.*, 766f.

sollte. Für dieses Vorgehen sprachen sich sowohl der Reichskirchenminister, der Reichsinnenminister als auch Bormann aus. Ihr Vorstoß scheiterte jedoch am Widerstand Görings⁶⁸.

Im Warthegau war die Einführung der Kirchenbeiträge Teil einer umfassenden Umgestaltung der Stellung der Kirchen, die Arthur Greiser als Reichsstatthalter dort vorantrieb. Am 14. März 1940 wurde die Verordnung über die „Erhebung von Beiträgen durch religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften“ zwar „mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung“ veröffentlicht⁶⁹, die Zustimmung des Reichskirchenministers hatte Greiser aber nicht eingeholt. Für Greiser war diese Verordnung nur Teil einer umfassend geplanten Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse, wie sie in den im Sommer 1940 formulierten „13 Punkten“ ihren Ausdruck fand. Vorgesehen war u. a., dass den Kirchen der Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aberkannt werde; sie sollten künftig in Form von Vereinen organisiert werden. In der Fassung der „13 Punkte“, die Vertretern der katholischen Kirche vorgebracht wurde, war damit die Trennung vom Vatikan gefordert⁷⁰.

Die Wohlfahrtspflege sollte nach diesem Programm ausschließlich in Händen der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) liegen. Im September 1940 hatte Greiser mit seinem Erlass über die Ausrichtung der Wohlfahrtspflege die konfessionellen Einrichtungen vollständig unter seine Kontrolle gebracht⁷¹.

Obwohl die Verordnung über die Erhebung von Kirchenbeiträgen schon im März 1940 ergangen war, ermächtigte Greiser erst ein Jahr später die Posener Kirche, die sich zuvor als „juristische Person des Privatrechts“ zu gründen hatte, Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben. Zugleich wurde diesem zu gründenden Verein die Beitragsordnung genehmigt⁷². Der Reichsstatthalter wies ausdrücklich darauf hin, dass die Beiträge keine Steuern bzw. vom Staat oder von der Kirche erhobene öffentliche Abgaben, sondern „privatrechtliche, bei Gericht klagbare Beiträge“ seien, die der Verein aufgrund der

68 Vgl. *ebd.*, 758–763.

69 *Ebd.*, 790f.

70 Zu Entstehung, Inhalt und Rezeption der „13 Punkte“ vgl. *ebd.*, 807–819.

71 Vgl. die Verordnung vom 24.9.1940. In: *Ebd.*, 825f.

72 Schreiben Greisers an das ehemalige Konsistorium Posen vom 31.3.1941. In: *Ebd.*, 858.

„staatsaufsichtlich genehmigten Beitragsordnung“ als Teil der Satzung erhebe, und dass daher dem Verein und seinen Organen eine „Vollstreckungs- oder sonstige Zwangsgewalt“ nicht zustehe⁷³.

Am 13. September 1941 erließ Greiser schließlich die Verordnung über „religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland“, in denen deren Status als Verein festgelegt wurde⁷⁴. Mit dieser Verordnung, die Hitler ausdrücklich gebilligt hatte⁷⁵, setzte Greiser nach der Verordnung über die Erhebung von Kirchenbeiträgen einen weiteren bedeutenden Eckpunkt seines Programms um. Die Kirchen, bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts, wurden zu privatrechtlich organisierten Vereinen degradiert.

In seiner Verordnung vom September 1941 hatte Greiser auch festgelegt, dass die Satzungen der kirchlichen Vereine vom Reichsstatthalter genehmigt werden müssten. Der Prozess der Erstellung und die Genehmigung der Satzungen für die Kirchen im Warthegau zog sich jedoch hin⁷⁶. Letztlich wurde im November 1944 lediglich die Satzung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Warthegau-West genehmigt⁷⁷. Sowohl für die Posener Kirche als auch für die katholische Kirche wurde die Angelegenheit nicht weiter verfolgt⁷⁸.

Im Westen wurde das System der Kirchenbeiträge in den ehemals belgischen Gebieten von Eupen, Malmedy⁷⁹ und Moresnet nicht eingeführt, nachdem Göring entschieden hatte, dass es dort bei dem bereits bestehenden preußischen Kirchensteuerrecht bleiben solle. Nach seiner Ansicht bestand „keine zwingende Veranlassung, diesen Rechtszustand zu ändern, insbesondere solange er nicht in Preußen selbst allgemein geändert werde“⁸⁰.

73 Schreiben Greisers an Blau vom 31.3.1941. In: *Ebd.*, 859ff.

74 *Ebd.*, 889–892.

75 Vgl. *ebd.*, 899f.

76 Vgl. *ebd.*, 917ff.

77 Vgl. *ebd.*, 952.

78 Vgl. *ebd.*, 940f.

79 Vgl. *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), LXV.

80 Erlass des Reichskirchenministers an den Aachener Regierungspräsidenten vom 1.7.1941. In: *Dokumente VI/2* (wie Anm. 36), 997.

Im Elsass⁸¹, in Lothringen und in Luxemburg aber wurde die neue Regelung eingeführt. Am 29. Oktober bzw. am 8. Oktober 1940 erließen die Chefs der Zivilverwaltung in Elsass und Lothringen „vorbehaltlich einer späteren reichseinheitlichen Regelung“ Verordnungen, die der katholischen Kirche, der evangelischen und der reformierten Kirche erlaubten, zur Deckung des „kirchlichen Sach- und Personalbedarfs“ Beiträge zu erheben⁸². Das gleiche Recht gestand der Chef der Zivilverwaltung – ohne den einschränkenden Zusatz – der katholischen und der evangelischen Kirche in Luxemburg zu⁸³.

Die Einführung der Kirchenbeiträge hatte in den ein- und angegliederten Gebieten althergebrachte Formen der kirchlichen Finanzierung außer Kraft gesetzt. Die Unterstützung der Kirchen speiste sich im Habsburger Reich bis dato aus dem Religionsfonds und den Kongrualeistungen. Der Religionsfonds war von Kaiser Josef II. im Jahr 1782 aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster, Kirchen und Kapellen, Benefizien und geistlichen Bruderschaften geschaffen worden, ein in Verwaltung des Staates stehendes „kirchliches Eigentum“, das lediglich den Zwecken der katholischen Kirche diente; Kongrua waren staatliche Gehälter, die an die Pfarrer als Entschädigung für die Erledigung des gesamten Matrikelwesens geleistet wurden⁸⁴.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung einer 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum österreichischen Kirchenbeitragsgesetz, mit der die Religionsfonds aufgelöst werden sollten, verweigerte der Reichskirchenminister der zunächst vorgesehenen Regelung seine Zustimmung. Er wollte die Religionsfonds nicht der Verwaltung durch die Reichsstatthalter unter der Oberaufsicht des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterstellen, sondern sah vielmehr sein Ministerium als zuständige Stelle dafür an. In der endgültigen Fassung, erschienen am 29. März 1940, hatte der Reichskirchenminister seine Auffassung durchgesetzt; die „Rechte

81 Wagner, der als Reichsstatthalter in Baden keine Kirchenbeiträge einführen konnte, drang am 2.8.1940 darauf, „die Kirchenbeitragsordnung als ein derartiges staatliches Gesetz im Elsass so rasch wie möglich zur Einführung bringen zu lassen“. In: *Dokumente VI/2* (wie Anm. 36), 1005, Anm. 5.

82 Für das Elsass: *Ebd.*, 1015f.; für Lothringen: *Ebd.*, 1053ff.

83 Vgl. die Verordnung vom 9.12.1940. In: *Ebd.*, 1098ff.

84 *Liebmann*, Genese (wie Anm. 48), 96.

und Pflichten“ des Religionsfonds gingen nun auf das Deutsche Reich über, die „Verwaltung und Nutzung“ regelte zum einen der Reichsförstmeister, zum anderen der Reichskirchenminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister⁸⁵.

Im Hinblick auf Einwände des Vatikans gegen die Auflösung des Religionsfonds, die einem Wunsch Hitlers entsprach, vertrat Ministerialrat Kurt Krüger die Auffassung, die aufgelösten ostmärkischen Religionsfonds hätten „vor ihrer Auflösung weder kirchliches noch staatliches Eigentum“ dargestellt. Ihre Erträge dienten kirchlichen Zwecken, vor allem der Besoldung der katholischen Geistlichen in Form der Kongruaergänzung. Er wies darauf hin, dass die Einkünfte der Religionsfonds „bald nach ihrer Errichtung“ nicht mehr ausgereicht hätten, um den finanziellen Bedarf der katholischen Kirche, „insbesondere den Personalaufwand in Form der Kongruaergänzung der Geistlichkeit zu decken“. Der Staat habe deshalb, ohne dazu gegenüber der Kirche verpflichtet zu sein, die Lücke „aus eigenen Mitteln“ durch Gewährung unverzinslicher Vorschüsse getragen. Nachdem durch die „Wiedervereinigung“ Österreichs mit dem Deutschen Reich und dem dadurch „bewirkten Untergang Österreichs als Völkerrechtssubjekt“ das Konkordat selbst hinfällig geworden war, stünde dem Staat die Möglichkeit zu, die „rechtliche Stellung und Zweckbestimmung“ der Religionsfonds zu ändern, ohne damit gegen vertragliche Verpflichtungen zu verstoßen.

Im Hinblick darauf, dass die seinerzeitigen, den Religionsfonds gewährten staatlichen Vorschüsse bei weitem den heutigen Wert des Vermögens der aufgelösten Religionsfonds überstiegen, sei es eine „naturegegebene“, ausserdem aber auch aus dem Kirchenbeitragsgesetz zu ziehende Folgerung, die Religionsfonds nach Wegfall ihrer Zweckbestimmung aufzulösen und ihr Vermögen auf das Deutsche Reich „zur teilweisen Kompensation mit den gewährten Vorschüssen zu überführen“. Für diese Folgerung stand nach Ansicht Krügers die 3. DVO; diese brächte damit die von Josef II. eingeleitete Entwicklung in „Verbindung mit der durch das Kirchenbeitragsgesetz

85 Abdruck in: *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), 398f.

geschaffenen finanziellen Selbständigkeit der katholischen Kirche zum Abschluss⁸⁶.

Auch im Sudetengau war mit der Verabschiedung der Verordnung über die Kirchenbeiträge die Abschaffung der Religionsfonds und Kongrua verbunden. Fast alle Geistlichen der anerkannten Religionsgesellschaften, die Diözesanlehranstalten und andere Einrichtungen hatten bis September/Oktober 1938 vom tschechoslowakischen Staat nicht unbedeutende Besoldungszuschüsse und Dotationen erhalten. Rechtliche Grundlage hierfür waren die tschechoslowakischen Staatsgesetze, insbesondere das Kongruagesetz vom 25. Juni 1926. Die Verwaltung dieser staatlichen Pfarrerbesoldung aus der josephinischen Zeit lag bis dahin bei der tschechischen Regierung. Anders als in Österreich lehnte Roth die Übertragung eines Teils des Prager Religionsfonds auf das Sudetenland ab, um nicht „irgendwelche Rechtsverpflichtungen“ gegenüber der katholischen Kirche übernehmen zu müssen. Damit verweigerte das Reichskirchenministerium jede finanzielle Verpflichtung der Kirche gegenüber. Auch freiwillige Leistungen könnten lediglich solange erfolgen, bis die Kirche des Sudetenlandes auf eine „neue finanzielle Grundlage“ gestellt worden sei⁸⁷.

Die Frage nach der weiteren Gewährung von staatlichen Zuschüssen und Beihilfen blieb unter dem veränderten Finanzierungssystem in den ein- und angegliederten Gebieten weiterhin brisant. Sie wurde mehr und mehr zu einem Akt staatlicher Willkür.

Der Reichskirchenminister führte in seinem Schreiben vom 22. November 1938 aus, dass die tschechoslowakischen Bischöfe bzw. ihre Kommissare mit „finanziellen Forderungen“ noch nicht an ihn herangetreten seien. Auch der Vatikan habe die ganze Frage „noch nicht aufgegriffen“. Nach seiner Auffassung bestand aber für die deutsche Reichsregierung „keinerlei Veranlassung oder Notwendigkeit, die Initiative zur Erledigung der mit der Übernahme des Sudetenlandes aufgeworfenen kirchenpolitischen Fragen im Allgemeinen und zur Frage der Besoldung der Geistlichen im Besonderen zu ergreifen“. Es bestehe vor allem keinerlei Veranlassung, die

86 Schreiben Krügers an den Reichskirchenminister vom 28.6.1940. In: *Ebd.*, 448ff.

87 Niederschrift Roths über die Besprechung Kerrls mit Henlein am 21.10.1938. In: *Ebd.*, 537f.

tschechoslowakischen Staatsgesetze über die finanziellen Leistungen an die Kirchen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen den Kirchen gegenüber zu übernehmen. Das schließe nicht aus, dass der deutsche Staat freiwillig und unverbindlich Besoldungszuschüsse für die „politisch tragbaren und würdigen Geistlichen“ dann leiste, wenn von zuständiger kirchlicher Stelle eine entsprechende Bitte an den Staat gestellt werde⁸⁸.

Generell sprach sich der Reichskirchenminister in der Frage der Staatsleistungen – entgegen den Stellungnahmen Bormanns – weitgehend für eine Fortdauer dieser Leistungen aus, zumindest solange, bis die Einführung der Kirchenbeiträge sich eingespielt hätte. Nach seiner Auffassung gingen in der Ostmark die Kirchenbeiträge zwar für die katholische Kirche in befriedigender Weise ein, die evangelischen Kirchen aber hätten dort wie auch im Sudetengau aufgrund der geringen Zahl von Gläubigen und der verstreuten Gemeindelage mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Schon bei den Beratungen über das Kirchenbeitragsgesetz war Lammers davon ausgegangen, dass Hitler „keine Bedenken“ dagegen habe, dass die evangelischen Kirchen in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten zur Vermeidung von Härten Staatszuschüsse erhielten, soweit keine politischen Bedenken gegen die betreffenden Geistlichen beständen⁸⁹.

In einem Schreiben an den Reichsfinanzminister vom 17. Januar 1940 betonte Kerrl, dass sowohl für die Kirchen im Sudetengau, in der Ostmark als auch für diejenigen in den neuen Ostgebieten weiterhin Staatsleistungen vorzusehen seien. Ministerialdirigent Julius Stahn vom Reichskirchenministerium gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Deutsche Evangelische Kirche die „finanzschwachen und an Seelenzahl kleinen Kirchen in Österreich und im Sudetenland“ als „Vorposten des Protestantismus“ betrachten und ihnen „besondere Pflege“ angedeihen lassen müsse. Dies sei keinesfalls eine „Aufgabe des Staates“, sondern vielmehr eine „Angelegenheit“ der evangelischen Kirche. Der Staat erwarte daher, dass die

88 Wie in Anm. 46.

89 Schreiben Lammers an Kerrl vom 14.4.1939. In: *Dokumente* VI/1 (wie Anm. 4), 279f.

bislang gewährten Staatsleistungen künftig „stark vermindert“ werden könnten⁹⁰.

Um eine „Erschütterung der finanziellen Grundlagen der Kirchen“ im Sudetengau zu vermeiden und einen „reibunglosen Übergang“ in die Neuordnung sichern zu können, plädierte Henlein trotz der grundsätzlich geplanten Abschaffung der staatlichen Zuschüsse dafür, im Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940 noch Mittel vorzusehen, um gegebenenfalls weitere Staatsbeihilfen im „notwendigsten Ausmaße“ bewilligen zu können⁹¹.

Kerrl wies in seinem Schreiben auch darauf hin, dass es sich etwa in dem jetzt zum Reichsgau Danzig-Westpreußen gekommenen preußischen Regierungsbezirk Marienwerder bei den bisher geleisteten Staatszuschüssen teilweise um Pflichtleistungen handele. Es sei allerdings nicht daran gedacht, in den von Polen zurückgewonnenen Gebieten der katholischen Kirche Zuschüsse zu gewähren.

Anfang Januar 1940 gestand das Reichskirchenministerium den Kirchen in Danzig-Westpreußen zunächst weitere Staatsleistungen zu. Dabei wurde beschlossen, dass der evangelischen Kirche die Verwaltung der Zuschüsse überlassen bleiben könne, während der Staat sich bei der katholischen Kirche die Verteilung vorbehalten müsse, „um so leichter in der Lage zu sein, die Zahlung an Unwürdige zu verhindern“, wie Regierungsrat Gerhard Lippky von der Behörde des Reichsstatthalters ausführte⁹².

Im Warthegau hatte der Reichsstatthalter in der Verordnung vom März über die Ermächtigung für die Kirchen, Beiträge zu erheben, die Gewährung von Zuschüssen gleichzeitig ausgeschlossen⁹³. In dieser Frage vertrat der Reichskirchenminister hinsichtlich der evangelischen Kirche aber eine andere Position als Greiser. Kerrl beabsichtigte für den Konsistorialbezirk Posen, der auch in der polnischen Zeit im Verband der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union

90 Vermerk Stahns über eine Reise nach Reichenberg vom 1.3.1939. In: *Ebd.*, 549f.

91 Schreiben Henleins an Kerrl vom 18.1.1940. In: *Ebd.*, 581f. Zur Frage nach der Einstellung von Zuschüssen an die Kirchen im Protektorat Böhmen und Mähren vgl. *Dokumente VI/2* (wie Anm. 36), 659–664, 680f.

92 Vermerk des Reichskirchenministeriums betr. „Staatsleistungen an die Kirchen in Danzig-Westpreussen“ vom 19.1.1940. In: *Ebd.*, 712–716.

93 Vgl. *ebd.*, 790f.

verblieben war, Haushaltsmittel anzumelden; für die ausnahmslos polnische katholische Kirche stellte er Staatsleistungen nur für die „Erhaltung alter deutscher Kunstdenkmäler“ in Aussicht⁹⁴.

Der Reichsfinanzminister erklärte sich grundsätzlich dazu bereit, die erforderlichen Mittel für die Weitergewährung der bereits früher gezahlten Staatsleistungen freizugeben; dies geschehe allerdings „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“. Darüber hinaus seien im beschränkten Umfang Mittel zur Verfügung gestellt für die Bewilligung von Beihilfen zur Besoldung neu eingesetzter deutscher Geistlicher und von Bauvorhaben. Die Gewährung der staatlichen Zuschüsse, wenngleich für sie der Rechtsanspruch entfallen war, wurde dabei vom Verhalten der Kirchen abhängig gemacht. So erklärte etwa 1939 bei der Eingliederung des Memel-Gebietes der stellvertretende Überleitungskommissar Ernst Neumann, dass ihm im „Volkstumskampf“ weder von evangelischen noch von katholischen kirchlichen Kreisen Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden seien. Aus diesem Grund habe er keine Bedenken gegen die Übernahme von Staatsleistungen an die Kirchen⁹⁵.

Auch in den westlichen Gebieten sollten mit der Erhebung der Beiträge durch die Kirchen die Staatsleistungen generell überflüssig werden. Der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen stellte aber mit Erlass vom 25. Oktober 1940 fest, dass mit der Verordnung über die Erhebung von Kirchenbeiträgen alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kirchen zwar „aufgehoben“ seien, dennoch würden ab November 1940 „bis auf weiteres“ die bisher gewährten Leistungen des Staates, die der Deckung des kirchlichen Personal- und Sachbedarfs dienten, im bisherigen Umfang ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung als freiwillige, jederzeit widerrufliche Vorschüsse geleistet⁹⁶.

Im März 1941 schaltete sich Bormann ein und wies den Chef der Zivilverwaltung in Lothringen an, die freiwilligen Staatszuschüsse nur für eine Übergangszeit „mit dem Ziel des allmählichen Abbaues“ zu gewähren. Gleichzeitig drang er darauf, von einer Erhöhung dieser freiwilligen Staatszuschüsse abzusehen⁹⁷.

94 *Ebd.*, 805f.

95 *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), XLVIII f.

96 *Dokumente VI/2* (wie Anm. 36), 1063ff.

97 *Ebd.*, 1070f.

Auch in Luxemburg ordnete der Chef der Zivilverwaltung am 9. Dezember 1940 an, dass bis auf weiteres die bisher gewährten Leistungen des Staates, zwar in unverändertem Umfang, allerdings „ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung als freiwillige, jeder Zeit widerrufliche Vorschüsse weitergewährt“ würden⁹⁸.

Die Einrichtung des „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände“

Die Behörde des „Stillhaltekommissars“ wurde erstmals in Österreich eingerichtet, sie kam später im Sudetenland, in Böhmen und Mähren sowie im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg zum Einsatz. Ihre zeitlich begrenzte Aufgabe bestand in der peniblen Abwicklung und ideologischen Gleichschaltung des bestehenden Vereins- und Verbandswesens. Am 18. März 1938 betraute Bürckel Albert Hoffmann, zuletzt Amtsleiter im Stab des Stellvertreters des Führers, mit dieser Aufgabe⁹⁹. Nach dem „Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden“ des Reichsstatthalters vom 14. Mai 1938¹⁰⁰ war der „Stillhaltekommissar“ befugt, nicht nur die Vereine abzuwickeln, sondern das gesamte Wohlfahrtswesen nach nationalsozialistischen Grundsätzen neu zu ordnen.

Im Altreich hatte die Auslegung des Artikels 31 im Konkordat zu fortdauernden Auseinandersetzungen geführt, denn in diesem strittigen Artikel war nicht festgelegt worden, welche katholischen Vereine und Verbände, „die außer religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken auch anderen, darunter auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben“ dienten, unter den Schutz des Konkordats fallen sollten. Der Reichskirchenminister hatte sogar verlangt, die Bischöfe sollten die „neue Volksordnung“ bejahen und zum Zeichen dafür ihr Verbandswesen aufgeben¹⁰¹.

98 *Ebd.*, 1100f.

99 *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), 70, Anm. 2; Vgl. dazu auch *Akten der Reichskanzlei*. Die Regierung Hitler 1933–1945. Bd. VI: 1939. Bearbeitet von Friedrich Hartmannsgruber. München 2012, 267ff.

100 *Gesetzblatt für das Land Österreich*. Nr. 136 vom 17.5.1938, 403.

101 Zit. nach *Dokumente III* (wie Anm. 1), XXV; vgl. dazu auch *Scholder*, Kirchen (wie Anm. 2), 510.

In Österreich konnte nun, nachdem der Schutz des dortigen Konkordats weggefallen war, der „Stillhaltekommissar“ eigenmächtig über das Schicksal der Vereine entscheiden. Er hatte dabei vier Möglichkeiten zu verfahren: die Auflösung, die Eingliederung in eine andere Organisation unter Verlust der Rechtspersönlichkeit, die Freistellung oder die Freistellung unter Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit mit gleichzeitiger Unterstellung unter eine Reichsorganisation¹⁰².

Von Österreich ausgehend sollte die „durchschlagende Neuordnung“, wie Amtsinhaber Hoffmann betonte, für die gesamte „Menschenführung“ verbindlich werden; die Maßnahmen des „Stillhaltekommissars“ seien aber nur dann von Erfolg gekrönt, wenn die Satzungen der Vereine und die professionellen Besetzungen nach den „von hier aus“ getroffenen Verfügungen vorgenommen würden. Im Gegensatz zum Altreich werde in der Ostmark keine Organisation freigestellt, die nicht in „irgendeiner Form an den Hoheitsträger der NSDAP“ gebunden sei¹⁰³.

Erich Hilgenfeldt, Hauptamtsleiter der NSV und späterer Leiter der „Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege“, teilte bereits im März 1938 dem Wiener Caritasverband mit, dass es zu einer Aufteilung der Arbeitsgebiete zwischen den Organisationen der Wohlfahrtspflege kommen müsse. Dabei sei es selbstverständlich, dass die „NS-Volkswohlfahrt als Teil der Partei auf ihrem Sektor das Recht der ausschließlichen Menschenführung in Anspruch nehmen“ werde. Aufgaben der Menschenführung würden auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege mit Ausnahme der geschlossenen Fürsorge erfüllt. Bei der geschlossenen Fürsorge seien der Tätigkeit der NS-Volkswohlfahrt alle Arbeitsgebiete vorzubehalten, die darüber hinaus Menschenführung einschlossen. Die Tätigkeit der Caritas werde sich deshalb in Zukunft auf die „geschlossene Fürsorge bewahrender oder versorgender Natur“ beschränken müssen¹⁰⁴.

Um die Wohlfahrtspflege zentral und nationalsozialistisch ausrichten und ihren „planvollen Einsatz“ sicherstellen zu können, wurde

102 Vgl. hierzu *Rothkappl*, Gertrude: Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds. Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938–1939. Phil. Diss. Wien 1996, 49.

103 Schreiben Hoffmanns an die Gauleiter vom 25.7.1938. In: *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), 110f.

104 *Ebd.*, 7f.

der „Stillhaltekommissar“ mit der Verfügung vom 22. Juli 1938 ermächtigt, eine „Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege“ zu errichten. Ihr Leiter hatte demnach das Recht, den der „Arbeitsgemeinschaft“ angehörenden Verbänden, Vereinen und Einrichtungen „verbindliche Weisungen“ zu erteilen; darüber hinaus konnte er „alle Anordnungen und Verfügungen treffen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich“ waren. Hitler hatte sich mit dieser Verfügung zwar einverstanden erklärt, gleichzeitig aber hinsichtlich des letzten Passus¹⁰⁵ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Maßnahmen des Leiters der „Arbeitsgemeinschaft“ „mit der Kirchenpolitik des Führers in Übereinstimmung“ zu halten hätten¹⁰⁵.

In der Verfügung war dem Leiter der „Arbeitsgemeinschaft“ auch das Recht zugestanden worden, in den einzelnen Gauen regionale Ableger zu bilden, ihre Leiter zu ernennen und deren Befugnisse festzusetzen. Hoffmann betonte gegenüber den Gauleitern, dass es bei deren Organisation und personeller Besetzung „in erster Linie um eine politische Frage und erst in allerletzter Linie um eine Wohlfahrtsfrage“ gehe¹⁰⁶. Bei der ersten Sitzung der „Arbeitsgemeinschaft“ erklärte er aber im Widerspruch dazu, dass die gesamte Wohlfahrtspflege in der Ostmark zwar nach „einheitlichen Gesichtspunkten“ ausgerichtet werden müsse, die „Arbeitsgemeinschaft“ selbst sei aber „keine politische“, sondern eine „Wohlfahrtsgemeinschaft“¹⁰⁷.

Die Tätigkeit des „Stillhaltekommissars“ barg für die zuständigen Reichsminister die Gefahr, auch auf diesem Gebiet Einfluss zu verlieren. Der Reichsinnenminister versuchte dieser Entwicklung gegenzusteuern und lud deshalb den Reichskirchenminister zu einer Besprechung am 3. August 1938 ein. Nach dem Bericht Roths über diese Sitzung war die Abwicklung jedoch bereits in Gang gekommen: Den Vorstellungen des „Stillhaltekommissars“ folgend würden sich die politischen Organisationen der Kirche selbst auflösen, die ständischen Organisationen würden liquidiert, nur die rein kirchlich-religiösen Organisationen konnten weiterbestehen¹⁰⁸. Am 26. August 1938 lud der Reichskirchenminister selbst zu einer Besprechung über die Behandlung der katholischen Vereine ein; auf der „harmonisch“

105 *Ebd.*, 92–96.

106 Schreiben wie in Anm. 103.

107 *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), 147–154.

108 Vgl. *ebd.*, 112–117.

verlaufenden Sitzung gab Hoffmann einen Überblick über die bisher getroffenen Maßnahmen nach dem vorgegebenen Schema¹⁰⁹. Da viele katholische Vereinigungen lediglich auf bischöflicher Anerkennung beruhten und nicht dem Vereinsrecht unterstanden hatten, waren die freigestellten Vereine nun gezwungen, sich neu zu konstituieren und sich in ihrer Betätigung auf das rein religiöse Gebiet zu beschränken¹¹⁰.

Im Juni 1938 teilte der „Stillhaltekommissar“ der Staatspolizeileitstelle Wien „nach Rücksprache mit dem kommissarischen Leiter der evangelischen Vereine“ Kauer mit, dass sich alle evangelischen Jugendvereine freiwillig auflösten¹¹¹. Im Widerspruch dazu steht allerdings die Tatsache, dass der Bund Deutscher evangelischer Jugend in Österreich, die „Kreuzfahrer“, am 11. August 1938 durch die Staatspolizeileitstelle Wien zwangsweise aufgelöst wurde¹¹².

Anfang 1939 schaltete sich Bormann auch in die Frage nach der Gestaltung der Wohlfahrtspflege ein und ermunterte Hilgenfeldt, die konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen möglichst schnell in die NSV zu überführen und von den „Vollmachten“, die ihm seine Beauftragung gebe, „reichlichen Gebrauch“ zu machen. Als Leiter der „Arbeitsgemeinschaft“ müsse er dafür sorgen, dass in der Ostmark die Wohlfahrtspflege in einen Zustand überführt werde, den die NSDAP für das gesamte Reichsgebiet durch ein Gesetz über die freie Wohlfahrtspflege anstrebe¹¹³. Im Hinblick auf ein solches in Vorbereitung befindliches Gesetz zeigten sich im weiteren Verlauf Unstimmigkeiten zwischen Reichsministerien und österreichischen Stellen, denn sowohl Frick als auch Kerrl missbilligten jedes „Sondervorgehen“ gegen die kirchlichen Wohlfahrtsverbände. Ein reichsweites Gesetz über die freie Wohlfahrtspflege kam letztlich auch nicht zustande¹¹⁴.

109 *Ebd.*, 163–166.

110 Vgl. Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. Gustav-Adolf-Verein vom 31.8.1938. In: *Ebd.*, 168f.; Briefwechsel betr. konfessionelle Vereine vom 21.11. / 7.12.1940. In: *Ebd.*, 464ff.

111 Schreiben des „Stillhaltekommissars“ an die Staatspolizeileitstelle Wien vom 29.6.1938. In: *Ebd.*, 83.

112 *Ebd.*, 97–101.

113 Schreiben vom 4.2.1939. In: *Ebd.*, 260.

114 *Ebd.*, 301f.

In den sudetendeutschen Gebieten unterlagen mit der Verordnung vom 22. Oktober 1938 über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen auch kirchliche Organisationen und Stiftungen der Gleichschaltung durch den „Stillhaltekommissar“¹¹⁵.

Der Reichskirchenminister erhob im Dezember 1939, veranlasst durch eine Eingabe der Deutschen Evangelischen Kirchenleitung in Gablonz, Einspruch gegen Maßnahmen und Vorgehensweisen des Reichsstatthalters bzw. des „Stillhaltekommissars“ gegenüber Anstalten der Inneren Mission im Sudetengau. Dabei machte Kerrl geltend, dass derartige Maßnahmen nicht ohne seine Zustimmung erfolgen dürften. Der Reichsstatthalter aber verfolgte das Ziel, mit der vom „Stillhaltekommissar“ durchgeführten Neuordnung das gesamte Organisationswesen nationalsozialistisch auszurichten und den Einfluss der Partei sicherzustellen¹¹⁶.

Da Österreich als Modell für den sukzessiven Aufbau der gesamten Wohlfahrtspflege nach nationalsozialistischen Grundsätzen galt, sollte auch im Sudetengau eine „Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege“ gebildet werden. Hoffmann musste 1938 gegenüber Ludwig Wemmer, Oberregierungsrat im Stab des Stellvertreters des Führers, jedoch einräumen, dass dies „illusorisch“ sei, solange die „Arbeitsgemeinschaft“ in der Ostmark nicht wirklich arbeitsfähig war¹¹⁷.

Bormann trieb Ende 1940 auch die Auflösung sämtlicher konfessioneller Wohlfahrtsverbände in den westlichen Gebieten voran. Begründet werden sollte dies, wie zuvor schon in Österreich, mit der Notwendigkeit, dass alle vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen nach „einheitlichen Gesichtspunkten“ auszurichten seien. Dies sei die Voraussetzung, um eine sachgemäße und umfassende Ausnutzung der vorhandenen Einrichtungen, die unter verschiedener Leitung stünden, zu gewährleisten. In Folge davon nahm der „Stillhaltekommissar“ im Elsass eine Sichtung der konfessionellen Wohlfahrtseinrichtungen vor¹¹⁸. Im Oktober 1940 wies der Chef der Zivilverwaltung den „Stillhaltekommissar“ an, dafür zu sorgen, dass alle Vereine,

115 Vgl. *ebd.*, 572f.

116 Vgl. *ebd.*, 576–580.

117 Schreiben Hoffmanns an Wemmer vom 29.11.1938. In: *Ebd.*, 245ff.

118 *Dokumente VI/2* (wie Anm. 36), 1024f.

Organisationen und Verbände im Elsass ordnungsgemäß „abgewickelt oder überführt“ würden¹¹⁹.

In Lothringen hatte der Chef der Zivilverwaltung im Oktober 1940 die Auflösung sämtlicher Organisationen, einschließlich der konfessionellen, verfügt¹²⁰. Mit der Durchführungsverordnung vom Februar 1941 wurde präzisiert, dass unter diese Verordnung auch sämtliche Orden und Kongregationen sowie die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Unternehmungen fallen sollten¹²¹.

Auch in Luxemburg wurden vom „Stillhaltekommissar“ alle katholischen und evangelischen Vereine und Verbände aufgelöst und ihr Vermögen zugunsten nationalsozialistischer Organisationen eingezogen; in einem zweiten Schritt stellte der „Stillhaltekommissar“ sicher, dass sämtliche konfessionellen Vereinigungen sowie die diesen Vereinigungen dienenden selbstständigen Gesellschaften und Unternehmungen „meldepflichtig“ seien, und diese unter die Verordnung über die „Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen in Luxemburg“ vom 23. Oktober 1940 fielen¹²². Seit 1941 waren in Luxemburg auch alle Klöster und Ordensgemeinschaften aufgelöst und ihr Vermögen eingezogen worden¹²³.

Im Juli 1943 informierte der „Stillhaltekommissar“ den Reichsschatzmeister, dass der Chef der Zivilverwaltung – wiederum auf Betreiben Bormanns – den „Stillhaltekommissar“ beauftragt habe, die Auflösung der Klöster und Ordensgemeinschaften „nunmehr vorerst im Elsass beschleunigt durchzuführen“. Im Zuge dieser Anordnung sollten zunächst, wie bei der zuvor erfolgten Aktion in Lothringen und Luxemburg, lediglich die sogenannten beschaulichen Orden und Kongregationen erfasst werden, später sollten dann die anderen Ordensgemeinschaften und Kongregationen folgen¹²⁴.

119 *Ebd.*, 1018f. Im August 1940 hatte Wagner bereits „alle im Elsass bestehenden Jugendverbände“ aufgelöst, ihre Neugründung untersagt und ihr Vermögen sichergestellt (*ebd.*, 1010).

120 Verordnung vom 10.10.1940. In: *Ebd.*, 1055f.

121 Vgl. *ebd.*, 1066f.

122 *Ebd.*, 1107.

123 Vgl. *Dokumente VI/1* (wie Anm. 4), LXXIV.

124 Schreiben vom 2.7.1943. In: *Dokumente VI/2* (wie Anm. 36), 1040ff.

Dieser kurze Überblick zeigt, dass mit der Abkehr Hitlers vom Konkordat in den ein- und angegliederten Gebieten eine radikalere Kirchenpolitik, frei von rechtlichen Bindungen, praktiziert werden konnte. Die nun ermöglichten politischen Entscheidungen dienten der Umsetzung des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche, sie waren hauptsächlich auf den materiellen Aspekt bezogen. Die Finanzierung der Kirchen sollte mit der Einführung der Kirchenbeiträge durch diese selbst erfolgen, allerdings unter der Kontrolle einer staatlicher Aufsicht; staatliche Zuschüsse und Leistungen sollten sukzessive abgebaut werden und schließlich ganz entfallen. Die Tätigkeit des „Stillhaltekommissars“ hatte sowohl die gesellschaftliche Marginalisierung der Kirchen durch die Zerschlagung ihres Vereinswesens, die weitgehende Beschränkung ihrer Vereine auf eine rein religiöse Betätigung als auch den Zugriff des Staates und der Partei auf das kirchliche Vermögen zur Folge. Aufgabe des „Stillhaltekommissars“ war es darüber hinaus, dafür zu sorgen, dass das gesamte Wohlfahrtswesen einheitlich und nach nationalsozialistischen Grundsätzen gestaltet wurde.

Beschleunigt wurde die nun praktizierte Kirchenpolitik, weil mit der Suspendierung der Konkordate dem Vatikan die Zuständigkeit für diese Gebiete entzogen worden war; seit Sommer 1940 war obendrein die Tätigkeit des Reichskirchenministers ebenfalls auf das Altreich beschränkt. Die Grundlinien der Kirchenpolitik gab nun Bormann vor. Der von ihm forcierte Plan, im Altreich geltende Regelungen auf die neuen Gebiete auszudehnen und umgekehrt Maßnahmen, die in den neuen Gebieten eingeführt worden waren, sukzessive für das Altreich zu übernehmen, ließ sich allerdings in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen nicht ohne weiteres realisieren.